

Initiative
zur Abänderung des Gesetzes
über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

- 1) Dieses Gesetz regelt:
a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Überschrift vor Art. 15a

Ila. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15a

Grundsatz

- 1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.
- 2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:
- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Mit den Referenda gegen die beiden Energievorlagen wurde auch eine wichtige Massnahme zur Finanzierung der Energiewende versenkt. Die Gesetzesänderung sah vor, dass das Land den Banken zinslose Darlehen gewährt und damit günstige Kredite für Photovoltaik-Anlagen und weitere energetische Massnahmen ermöglicht. Die vorliegende Initiative orientiert sich an dieser ursprünglichen Vorlage (BuA 60/2023) und trägt zu einer sozialverträglichen Klima- und Energiewende bei. Die staatliche Refinanzierung soll Personen mit geringem Einkommen und Vermögen zugutekommen und Anfangsinvestitionen abfangen, damit die Energieversorgung sicherer, nachhaltiger und langfristig günstiger gestaltet werden kann. Zinslose Darlehen können den Umstieg auf erneuerbare Energien trotz Ablehnung der PV-Pflicht vorantreiben und entlasten insbesondere diejenigen Haushalte, die heute schon unter den hohen Energiekosten leiden. Ausserdem wird dem Volkswillen zur eigenverantwortlichen Entscheidung Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die Refinanzierung von EEG-Krediten wird neu durch das Gesetz geregelt. EEG-Kredite bezeichnen Kredite, die Banken ihren Kunden und Kundinnen zur Finanzierung von energetischen Massnahmen zinslos anbieten können, wobei diese wiederum durch das Land refinanziert werden.

Zu Art. 15a

Mit Art. 15a wird ermöglicht, dass die Regierung mit Banken Vereinbarungen abschliessen kann, um die Finanzierung von energetischen Massnahmen nach dem EEG mittels zinslosen Krediten von Seiten der Banken zu erleichtern. Hieraus ergibt sich weder für eine Bank ein Anspruch zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Regierung, noch für die Endkunden ein Anspruch auf Gewährung eines zinslosen Kredits. Die Bank kann im Rahmen ihrer Produktgestaltung zusätzliche Anforderungen an die Vergabe der Kredite knüpfen. Unter «übrigen gesetzlichen Anforderungen» sind unter anderem weitergehende Bestimmungen wie Sorgfaltspflicht, Risikomanagement oder Eigenmittelunterlegung zu verstehen. Insbesondere ist die Tragbarkeit des Kredits zu prüfen.

Das Land stellt gemäss Abs. 2 dafür den Banken die erforderlichen Mittel zur Refinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung. Der Umfang und die Laufzeit des zinslosen Darlehens entspricht dabei dem Anspruch der Kreditvergabe durch die Bank. Zur Refinanzierung gewährt das Land in regelmässigen Abständen zinslose Darlehen an die Banken in der Höhe der durch die Banken vergebenen Kredite. Den administrativen Aufwand für die Kreditabwicklung sowie das Ausfallrisiko trägt die Bank. Die Regierung regelt das Nähere über die Kreditvergabe und Zurverfügungstellung der zinslosen Darlehen in der Verordnung, insbesondere die Art der förderungs- und finanzierungswürdigen Massnahmen, die technischen Anforderungen (wie Energiekennzahl, Energieausweis etc.), die Kriterien zur Vergabe (Restfinanzierungssumme der Massnahme etc.) sowie die Darlehensvergabe durch das Land Liechtenstein.

Gemäss vorsichtigen Schätzungen geht die Regierung von einem jährlichen Budget von CHF 10 Mio. in den ersten Jahren aus. Es handelt sich dabei um investive Ausgaben bzw. rückzahlbare Darlehen. Die vergebenen Darlehen werden dem Land laufend von den Banken zurückbezahlt, sobald die Kreditnehmer dieser zinslosen

Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes



Kredite diese zurückbezahlt haben oder diese uneinbringlich sind. Diese investiven Ausgaben werden entsprechend ins jährliche Budget des Landes aufgenommen.

Die Initiant:innen

Manuela Haldner-Schierscher
Vaduz, den 29.1.2024

Georg Kaufmann

Patrick Risch